



## Abteilungsordnung Fechten

Die Abteilung trägt den Namen Fechten.

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 07. April 2019.

- 1. Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
  - b) die Abteilungsleitung Die Abteilungsleitung besteht <u>mindestens</u> aus dem/der Abteilungsleiter/-leiterin.
- 2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen (Mitgliederstand per 01.01. eines Jahres). Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich an den Abteilungsleiter zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben oder den Ordnungen der SG Kaarst nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
- 3. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt wird.
- 4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Abteilungsleitung, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird
  - b) die Entlastung des Abteilungsleiters nach Berichterstattung des Kassenprüfers über den Haushalt des abgelaufenen Jahres
  - c) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungsspezifische Umlagen
  - d) den Beschluss des Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr
  - e) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren
  - f) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
  - g) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung
- 5. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der unter 16. jährigen Vereinsmitglieder haben ein Rederecht.
- 6. Der Abteilungsvorstand besteht <u>mindestens</u> aus dem Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung stellt, gemäß Punkt 4. b) und d), den vergangenen Haushalt und Haushaltsvoranschlag zur Abstimmung.
- 7. Der Abteilungsleiter beruft die Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung mit Ausnahme, der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Trainingsinhalte (Abläufe) werden grundsätzlich von den Trainern und Übungsleitern bestimmt bzw. sind aufeinander abgestimmt. Individuelle Förderung wie Verfeinerungsarbeiten (z.B. Einzel-und/oder Gruppenlektionen) unterliegen dem

persönlichen Ermessensspielraum des Trainers und Übungsleiters, sollte jedoch grundsätzlich gerecht verteilt werden. Dies kann abhängig von verschiedenen Faktoren wie Gruppengröße, Leistung, Turnierteilnahmen, Startlizenzen, personelle, zeitliche und örtliche Verfügbarkeit sein. Im umstrittenen Einzelfall entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der SG Kaarst sein.

8. Diese Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am 03.02.2020 und der Genehmigung durch das Präsidium der SG Kaarst am 12. Mai 2020 in Kraft.